

été pour la plupart des incidents sans gravité, très ordinaires dans la région où ils se sont produits.»

Es erwachse daher nach Ansicht der Kommission auch aus diesen Zwischenfällen von geringerer Bedeutung keinerlei völkerrechtliche Verantwortlichkeit.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Völkerbundsrates vom 4. September 1935¹⁾ machte der Ratspräsident von dem Schiedsspruch der Kommission Mitteilung. In der Aussprache spielte jedoch der Abschluß des Schiedsverfahrens angesichts des Scheiterns der Pariser Dreimächteverhandlungen nur eine untergeordnete Rolle.

In seiner grundsätzlichen Anklagerede gegen Abessinien²⁾ streifte Baron Aloisi den Schiedsspruch vom 3. September nur kurz, indem er bemerkte, daß dieser zwar die Verantwortlichkeit der abessinischen Regierung mangels eines erschöpfenden Beweises nicht ausgesprochen habe; gleichwohl bleibe bestehen, daß es sich in Ual-Ual um einen vorsätzlichen bewaffneten Angriff gehandelt habe, der für die Absichten und Methoden der abessinischen Regierung kennzeichnend sei.

Professor Jéze als Vertreter Abessiniens führte hingegen aus³⁾, daß die italienische Regierung nach der Schlichtung des Ual-Ual-Falles und der rechtskräftigen Verneinung der Verantwortlichkeit Abessiniens nach einer neuen Begründung für ihre militärischen Vorbereitungen suchen müsse.

v. Nostitz-Wallwitz.

Die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs

Am 1. Februar dieses Jahres ist das Protokoll vom 24. September 1929 über die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, und damit das revidierte Statut selbst, in Kraft getreten⁴⁾. Es hat sehr vieler Bemühungen bedurft, um zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Schon am 20. September 1928 hatte die Völkerbundsversammlung beschlossen⁵⁾, die Bestimmungen des Statuts, das nach Ratifizierung des Zeichnungsprotokolls durch die Mehrheit der Völkerbundsmitglieder im September 1921 in Kraft getreten war, auf Grund der bisherigen Erfahrung einer Prüfung zu unterwerfen. Die ständig wachsende Anzahl von Fällen, mit der man bei der Ausarbeitung des Statuts nicht

¹⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1133 ff.

²⁾ a. a. O. S. 1135 ff.

³⁾ a. a. O. S. 1138.

⁴⁾ Actes de la dixième Ass., Séances plén., p. 437.

⁵⁾ Actes de la neuvième Ass., Séances plén., p. 112.

gerechnet hätte, schien die Änderung einer Reihe von Bestimmungen wünschenswert zu machen. Die Prüfung der Frage wurde vom Völkerbundsrat einem Juristenkomitee übertragen, das im März 1929 in Genf tagte¹⁾ und die Abänderung einer ganzen Anzahl von Artikeln vorschlug. Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichtshofs nahmen an den Arbeiten des Komitees teil, aber nicht als Vertreter des Gerichtshofs, sondern in persönlicher Eigenschaft. Die Meinung des Gerichtshofs selbst über wünschenswerte Änderungen ist nicht gehört worden, obwohl das Komitee nach dem vom Völkerbundsrat am 13. Dezember 1928 angenommenen Bericht²⁾ die Meinung des Gerichtshofs einholen sollte.

Im Juni 1929 beschloß der Völkerbundsrat³⁾, eine Konferenz der Staaten, die das Statut ratifiziert hatten, zur Prüfung der Vorschläge des Juristenkomitees einzuberufen. Diese Konferenz tagte im September 1929 in Genf⁴⁾ und änderte in einigen Punkten die Vorschläge des Juristenkomitees. Sie entwarf außerdem das Protokoll, das die Bestimmungen über das Inkrafttreten des revidierten Statuts enthält. Nach § 4 dieses Protokolls, das von der Völkerbundsversammlung am 24. September 1929 angenommen wurde, sollte das revidierte Statut am 1. September 1930 in Kraft treten, unter der Voraussetzung, daß die Staaten, die das Zeichnungsprotokoll vom 16. Dezember 1920 ratifiziert hatten, entweder die Ratifikationsurkunde des neuen Protokolls niedergelegt haben oder keinen Einwand gegen das Inkrafttreten des revidierten Statuts erheben. Das Datum des 1. September 1930 hatte man gewählt, weil während der Völkerbundsversammlung im September 1930 die Neuwahl sämtlicher Richter des Gerichtshofs, das sogenannte »renouvellement intégral de la Cour« stattfinden sollte. Anfang September 1930 waren die Bedingungen für das Inkrafttreten jedoch nicht erfüllt. Wenn auch 32 Staaten ratifiziert hatten und 9 Staaten gegen das Inkrafttreten keine Einwendungen erhoben, so hatten doch andererseits Brasilien und Uruguay erklärt, daß ihre Verfassung sie hindere, dem Inkrafttreten ohne parlamentarische Genehmigung zuzustimmen, und die Regierung von Kuba hatte gegen das Inkrafttreten formell Widerspruch erhoben.

Unter diesen Umständen wurde versucht, auf anderem Wege soweit wie möglich das durch die Revision des Statuts erstrebte Ziel zu er-

1) Comité de juristes chargé de l'étude du Statut de la Cour permanente de Justice internationale, Procès-verbal de la Session tenue à Genève du 11 au 19 mars 1929. Doc. de la S. d. N. C. 166. M. 66. 1929. V.

2) S. d. N., Journ. Off. 1929, p. 35.

3) S. d. N. Journ. Off. 1929, p. 995.

4) S. d. N. Procès-Verbal de la Conférence concernant la révision du Statut de la Cour permanente de Justice internationale ainsi que l'adhésion des Etats-Unis d'Amérique au Protocole de Signature de ce Statut, tenue à Genève, du 4 au 12 septembre 1929 (C. 514. M. 173. 1929. V.)

reichen. Die Vorschläge eines mit der Prüfung der Frage beauftragten Komitees, die von der Völkerbundsversammlung am 25. September 1930 angenommen wurden ¹⁾, liefen im wesentlichen darauf hinaus, daß die Völkerbundsversammlung auf Grund der im Art. 3 des Statuts enthaltenen Ermächtigung die Zahl der Titularrichter von 11 auf 15 erhöhe, wie dies auch im revidierten Statut vorgesehen war. Die Ersatzrichter (*juges suppléants*), die nach dem revidierten Statut in Wegfall kommen sollten, blieben bestehen, traten aber praktisch nicht mehr in Funktion. Andererseits wurde dem Gerichtshof vorgeschlagen, durch eine Änderung seines Reglements die Frage seiner Sessionen zu regeln und dem Gerichtshof, wie dies im Sinne des revidierten Statuts lag, einen mehr ständigen Charakter zu geben.

In den folgenden Jahren wurde vom Völkerbund immer wieder versucht, die Staaten zu einer Ratifikation des revidierten Statuts zu veranlassen. Aber selbst nach 5 Jahren, im September 1935, fehlten immer noch die Ratifikationen dreier Staaten, die das Zeichnungsprotokoll des Statuts ratifiziert hatten. Da aber diese Staaten, nämlich Brasilien, Panama und Peru, mitgeteilt hatten, daß sie in Bälde die Ratifikationsurkunde würden niederlegen können, beschloß die Völkerbundsversammlung am 27. September 1935 ²⁾, daß das Protokoll am 1. Februar 1936 in Kraft treten solle, es sei denn, daß die Staaten, die noch nicht ratifiziert hatten, Einwände gegen das vorgesehene Verfahren erheben. Da dies nicht geschehen war, beauftragte der Völkerbundsrat am 23. Januar 1936 ³⁾ den Generalsekretär, am 1. Februar den Staaten das Inkrafttreten des Protokolls über die Revision des Statuts mitzuteilen.

Als man im Jahre 1920 den Entwurf für einen internationalen Gerichtshof ausarbeitete, glaubte man, daß der Gerichtshof zunächst nicht sehr viel zu tun haben würde, und rechnete jedenfalls nicht mit einer so schnellen Zunahme der dem Gerichtshof unterbreiteten Fälle. Man hatte daher nicht bestimmt, daß der Gerichtshof ständig tagen solle, sondern hatte für jedes Jahr eine ordentliche Tagung vorgesehen; außerdem konnte der Präsident eine außerordentliche Tagung einberufen, wenn es die Umstände erforderten; man nahm an, daß in der Regel die ordentliche Tagung genügen würde, um die dem Gerichtshof vorgelegten Fälle zu erledigen. In der Praxis hat aber die stärkere Inanspruchnahme des Gerichtshofs diesen wiederholt gezwungen, mehrere außerordentliche Tagungen im Jahre abzuhalten; in manchen Jahren kam man auf über 200 Sitzungstage. Diese Tatsache hatte, neben großen

¹⁾ Actes de la onzième Ass., Séances plen., p. 132.

²⁾ Actes de la seizième Ass., Séances plén., p. 124.

³⁾ S. d. N., 90^{me} Session du Conseil, procès-verbal n° 3700

praktischen Schwierigkeiten, auch den sehr bedenklichen Nachteil, daß die Zusammensetzung des Gerichtshofs in den verschiedenen Tagungen stark wechselte. Während bei der im Sommer stattfindenden ordentlichen Tagung meistens alle Titularrichter ihren Sitz einnahmen, fehlten bei den im Winter stattfindenden außerordentlichen Tagungen gewöhnlich einige oder selbst alle aus Übersee stammenden Titularrichter. Da nun die Zahl der Titularrichter 11 betrug und gemäß Art. 25 des Statuts beim Beginn einer Tagung die Anwesenheit von 11 Richtern gesichert sein sollte, war es immer wieder nötig, Ersatzrichter einzuberufen, die meist europäischen Staaten angehörten. Die Folge war, daß die winterliche und die sommerliche Zusammensetzung des Gerichtshofs regelmäßig stark voneinander abwich.

Die Revision des Statuts war in erster Linie dazu bestimmt, diesen Mängeln abzuweichen und der großen Steigerung in der Tätigkeit des Gerichtshofs Rechnung zu tragen. Der Art. 23 wurde dahin geändert, daß die einzelnen Tagungen abgeschafft und statt dessen bestimmt wurde, daß der Gerichtshof, mit Ausnahme der Gerichtsferien, immer in Tätigkeit bleibt. Um der vorhin gekennzeichneten Praxis namentlich der überseeischen Richter entgegen zu treten, erklärt Art. 23 weiter, daß die Mitglieder des Gerichtshofs verpflichtet sind, ständig zu seiner Verfügung zu sein.

Durch die häufige Einberufung von Ersatzrichtern hatten diese eine den Titularrichtern fast gleiche Stellung erhalten. Das revidierte Statut zieht hieraus die Konsequenzen. Während der Gerichtshof bis zum Jahre 1930 aus 11 Titularrichtern und 4 Ersatzrichtern bestand, schafft das revidierte Statut die Einrichtung der Ersatzrichter ab und bestimmt, daß sich der Gerichtshof aus 15 Richtern zusammensetzt (Art. 3). Dabei wurde die Bestimmung des Art. 25, daß für die Tätigkeit des Gerichtshofs die Anwesenheit von 11 Richtern gesichert sein solle, daß aber ein Quorum von 9 Richtern genügt, um den Gerichtshof zu bilden, nicht geändert. Auf diese Weise glaubte man auf Ersatzrichter verzichten zu können. Daß diese Annahme richtig war, hat das 1930 eingeführte Zwischenregime erwiesen. Wie schon erwähnt, wurde damals die Zahl der Titularrichter auf 15 erhöht, neben denen es weiterhin die im ursprünglichen Statut vorgesehenen 4 Ersatzrichter gab; aber in keiner seither stattgefundenen Tagung war es notwendig, einen Ersatzrichter einzuberufen. Andererseits wurde im neuen Art. 25 vorgesehen, daß ein oder mehrere Richter der Reihe nach davon befreit werden können zu sitzen, da man befürchtete, daß die Mitarbeit von 15 Richtern in einem selben Fall Nachteile haben würde. Die Praxis seit 1930 — man denke z. B. an den Zollunionsfall — hat gezeigt, daß diese Befürchtungen berechtigt waren, und daß die Besetzung des Gerichtshofs mit einer so hohen Anzahl von Richtern besser vermieden wird.

Die Änderung des Art. 3 (Abschaffung der Ersatzrichter) mußte die Abänderung einer Reihe anderer Artikel nach sich ziehen, in denen von den Ersatzrichtern die Rede ist, nämlich der Art. 8, 15, 16, 17, 25, 31 und 32.

Aus der neuen Auffassung von der Ständigkeit des Gerichtshofs mußte auch eine andere Auffassung von den Inkompatibilitäten der Richter folgen. Im alten Statut war bestimmt, daß die Mitglieder des Gerichtshofs keine »fonction politique ou administrative« ausüben dürfen. Diese Bestimmung ist dahin erweitert worden, daß sie sich auch keiner anderen Beschäftigung beruflichen Charakters widmen dürfen. Diese Worte sind, wie ausdrücklich betont wurde¹⁾, im weitesten Sinne auszulegen.

Die Bestimmung, daß die Richter jederzeit dem Gerichtshof zur Verfügung stehen müssen, und das Verbot jeglicher anderen beruflichen Tätigkeit machte auch eine Neuregelung der Gehälter der Richter notwendig, die in einem gewissen Umfange schon im Jahre 1930 erfolgt ist. Bis dahin erhielten die Richter ein jährliches Gehalt von 15000 holländischen Gulden und außerdem für jeden Sitzungstag 100 Gulden, bis zu einem Maximum von 20000 Gulden (für 200 Tage). Nach der Neuregelung auf Grund des revidierten Statuts sollen sie nun ein festes Gehalt von 45000 Gulden erhalten.

Neben diesen, den wesentlichen Änderungen des revidierten Statuts, die alle auf denselben Grundgedanken zurückzuführen sind, seien noch einige andere erwähnt:

Die Einrichtung der Richter ad hoc galt bisher als allgemeine Regel nur für die Cour »en séance plénière«. Für die »Chambre de procédure sommaire« (Art. 29) galt sie überhaupt nicht, bei den beiden »Chambres spéciales« für Streitigkeiten in Arbeitsfragen (Art. 26) und für Streitigkeiten in Verkehrsfragen (Art. 27) nur dann, wenn eine der Parteien einen Richter innerhalb des Kollegiums hatte. Nach dem revidierten Statut werden die Bestimmungen des Art. 31 über die Richter ad hoc allgemein auf die drei Kammern angewandt. Bei der »Chambre de procédure sommaire« hatte dies noch einen besonderen Grund: man glaubte nämlich, daß sie vor allem wegen der Unmöglichkeit für die Parteien, Richter ad hoc zu benennen, so selten von diesen angerufen worden sei, und hoffte durch die Neuregelung, hier Wandel schaffen zu können.

Wichtig ist ferner, daß das revidierte Statut Bestimmungen über das Gutachtenverfahren enthält (Art. 65—68). Dieses war im ursprünglichen Statut überhaupt nicht geregelt, sodaß es dem Gerichtshof

¹⁾ Brief des Präsidenten der oben erwähnten Konferenz vom September 1929 an den Präsidenten der Völkerbundsversammlung und den Präsidenten der 1. Kommission vom 12. September 1929. Doc. de la S. d. N. C. 514. M. 173. 1929. V. p. 78.

überlassen blieb, in seinem Reglement die notwendigen Bestimmungen zu treffen. Das Juristenkomitee hat vernünftigerweise die wesentlichsten durch die Praxis bewährten Bestimmungen aus dem Reglement in das Statut übernommen. Es hat weiterhin einen Artikel eingefügt, der dem Gerichtshof entsprechend seiner bisherigen Praxis das Recht gibt, die Bestimmungen über das streitige Verfahren, soweit er sie für anwendbar hält ¹⁾, im Gutachtenverfahren anzuwenden.

Außer zwei kleinen Änderungen in den Artikeln 39 und 40, die das vom Gerichtshof befolgte Verfahren in einigen Formfragen im Statut festlegen, muß noch auf eine Änderung hingewiesen werden, die das Wahlverfahren betrifft. Bekanntlich können auch Nichtmitglieder des Völkerbundes das Statut unterzeichnen und sich der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs unterwerfen. Es war ihnen aber bisher keine Möglichkeit gegeben, an der Richterwahl teilzunehmen, da diese vom Völkerbundsrat und der Völkerbundsversammlung vorgenommen wird. Es ist nun, auf einen brasilianischen Vorschlag hin, der Art. 4 des Statuts in der Weise geändert worden, daß die Völkerbundsversammlung ermächtigt wird, den Nichtmitgliedern die Teilnahme an der Richterwahl zu ermöglichen.

Obwohl die Bedeutung der hier kurz skizzierten Änderungen auf den ersten Blick groß scheint, ist doch kaum anzunehmen, daß sich in der Praxis ein wesentlicher Unterschied ergeben wird, namentlich wenn man das Regime des revidierten Statuts mit dem seit 1930 geltenden vergleicht. Man muß dabei bedenken, daß die im Jahre 1930 gewählten Richter noch bis zum Jahre 1939 tätig sein werden und erst im September 1939 wieder ein »renouvellement intégral« stattfinden wird.

Man hatte bei der Revision des Statuts den Art. 2, der Bestimmungen über die Qualifikation der Richter enthält, nicht geändert. Es war allerdings vorgeschlagen worden, in den Art. 2 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Richter praktische Erfahrung auf dem Gebiete des Völkerrechts haben müssen. In das Statut wurde diese Bestimmung jedoch nicht eingefügt. Es hatte sich eine starke Opposition dagegen gewandt, die nicht mit Unrecht befürchtete, daß eine solche Bestimmung die Wahl von Politikern zur Folge haben und die Unabhängigkeit der Richter nicht mehr zur Genüge gewährleisten würde. Wenn die Opposition auch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut verhindern konnte, so hat sie sich leider insofern nicht durchgesetzt, als die Völkerbundsversammlung auf Vor-

¹⁾ Diese Einschränkung ist namentlich gemacht wegen der Verschiedenheit des Verfahrens bei Gutachten über »différends« und solchen über »points«. Bei den ersteren können die Bestimmungen über das streitige Verfahren in weiterem Umfang Anwendung finden.

schlag des Juristenkomitees einen sogenannten »Wunsch« (voeu) zum Ausdruck brachte, daß die Kandidaten die oben genannte Voraussetzung erfüllen sollten. Der »Wunsch« ist bereits für die Wahl von 1930 von Bedeutung gewesen. Die Folgezeit bewies die Richtigkeit der im Jahre 1929 gehegten Befürchtungen. Die Wahl von 1930, für die der Völkerbund verantwortlich war, hat zur Folge gehabt, daß der Gerichtshof gerade auch vom Völkerbund selbst in den letzten Jahren viel weniger in Anspruch genommen wurde, da das Vertrauen zu ihm in weitem Umfange geschwunden war.

Nicht eine Änderung des Statuts allein kann das Prestige des Gerichtshofs wieder erhöhen. Sie kann nur dann von glücklicher Wirkung sein, wenn ihr in der Zukunft die Wahl unabhängiger und überlegener Richterpersönlichkeiten folgt.

Stauffenberg.

Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan

Innerpolitische Verhältnisse und allgemeine Beziehungen der Balkanstaaten — Das Konkordat zwischen Jugoslawien und dem Vatikan — Abkommen zwischen Jugoslawien und Rumänien über die Minderheitenkirchen im Banat — Rumänisch-sowjetrussisches Bündnis — Meerengenfrage — Balkanentente und Kleine Entente — Habsburgerfrage — Sanktionen

Die innerpolitischen Verhältnisse der Balkanländer während des letzten Halbjahres schienen einer aktiven Außenpolitik nicht besonders günstig zu sein.

Eine militärische Revolte in Albanien im August vorigen Jahres gab, wenn auch schnell erstickt, der Regierung zu erkennen, daß Organisation und innerpolitische Befestigung des Staates viel zu wünschen übrig lassen ¹⁾.

In Bulgarien erlitt die am 19. Mai 1934 eingeführte autoritäre Regierung eine Niederlage. An Stelle der erstrebten Stabilität ergab sich ein ständiger Wechsel kurzlebiger Regierungen. Die von oben her unterdrückten parteipolitischen Kämpfe haben sich in den Widerstreit anderer Machtfaktoren verwandelt ²⁾.

Griechenland hat nach wechselvollen schicksalsschweren Ereignissen seit dem Aufstand vom März 1935 die Monarchie wieder eingeführt, ohne daß es aber bislang erreicht worden wäre, die Gemüter wieder vollkommen zu beruhigen ³⁾

¹⁾ Vgl. dazu *Les Balkans*, Athènes 1935, S. 258.

²⁾ Vgl. darüber Lubenoff: *Der Zusammenbruch des Parlamentarismus in Bulgarien*, in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 577 ff.

³⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 616.